

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

3430 Tulln, Hauptplatz 33
Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 10-19 Uhr,
Kfz-Zulassungen zusätzlich Montag und Donnerstag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

Frau
Maria Dietzschold-Bojakovsky

3042 Grup 7

Beilagen

9-N-3843

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02272) 2511	Datum
	Otto	DW 60	21. Februar 1989

Betrifft
Würmla, 1 Stieleiche in der KG Grup, Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln erklärt die Stieleiche auf Grundstück 10/1, KG Grup, am südlichen Wegrand ca. 20 m nach dem westlichen Ende des auf Grundstück .6, KG Grup, stehenden Stallgebäudes zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3.

Begründung

Der Naturschutzsachverständige der Bezirkshauptmannschaft Tulln hat beantragt, die Stieleiche auf Grundstück 10/1, KG Grup, zum Naturdenkmal zu erklären. Er hat diesen Antrag damit begründet, daß die Eiche dem Stammumfang nach die stärkste im Verwaltungsbezirk Tulln ist. Sie steht in einem Hohlweg geschützt und gut mit Hangwasser versorgt. Aufgrund dieses Freistandes ist sie kurzschäftig und breitkronig.

Das Grundstück 10/1, KG Grup, befindet sich in Ihrem Eigentum, liegt westlich der Landesstraße 2223 und ist über einen von dieser abzweigenden Güterweg erreichbar.

Die Stieleiche ist 26 m hoch, hat in Brusthöhe einen Stammumfang von 6 m, einen Kronendurchmesser von 24 m und ist ca. 200 Jahre alt.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Gemäß § 9 Abs. 4 leg. cit. gehören zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Die beabsichtigte Erklärung zum Naturdenkmal wurde Ihnen und der Gemeinde Würmla mitgeteilt.

Da diese Eiche offenkundig ein das Landschaftsbild gestaltendes Naturgebilde ist und weder Sie noch die Gemeinde Würmla dazu eine Stellungnahme abgegeben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergent an

1. die Gemeinde 3042 Würmla, z.Hd. des Herrn Bürgermeisters
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
3. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
4. das Bezirksgericht (Grundbuch), Albrechtsgasse, 3430 Tulln
5. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Schütt

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
lll

Tulln, am 20. Jan. 1990
Die Rechtskraft des oben stehenden
Bescheides wird bestätigt.



Für den Bezirkshauptmann:

lll